



Strassenbaubeitragsreglement der Gemeinde Niederwil (StrBBR)

Vom 23. Juni 2000

Die Einwohnergemeinde Niederwil,
gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
(Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen auf die Grundeigen-
tümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2 Finanzierung der Strassen

Für die Kosten der Erstellung und Änderung der Strassen erhebt der Gemeinderat von den
Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

§ 3 Mehrwertsteuer

Die festgelegten Beiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Ge-
meinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abga-
bepflichtigen zusätzlich zu den Beiträgen auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist
mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4 Verjährung

Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

§ 5 Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei selbständigen und dauernden Baurechten können die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer oder die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Bezahlung der Beiträge verpflichtet werden.

§ 6 Verzug, Rückerstattung

¹ Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

² Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Kosten der Beitragsplanausarbeitung;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

§ 9 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;

- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Abgabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11 Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13 Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14 Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15 Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16 Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

D. Rechtsschutz und Vollzug

§ 17 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 18 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

§ 19 Änderung bisherigen Rechts

a) Das von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 1977 beschlossene Reglement über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung wird wie folgt geändert:

§ 44

³ Soweit dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt für die Erhebung von Baubeiträgen sinngemäss das Strassenbeitragsreglement.

§ 71

² Für den Rechtsschutz gilt § 35 BauG.

§ 73

(Abs. 1 streichen)

- b) Das von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. Juni 1985 beschlossene Abwasserreglement wird wie folgt geändert:

§ 45

¹ Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten Anschlussgebühren durch beschwerdefähige Verfügung fest.

§ 47

(Abs. 4 streichen)

§ 54

³ Soweit dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt für die Erhebung von Baubeiträgen sinngemäss das Strassenbeitragsreglement.

§ 55

(Abs. 2 streichen)

§ 60

Für den Rechtsschutz gilt § 35 BauG.

§ 63

¹ Dieses Reglement wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Die Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem bisherigen Recht eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Niederwil, 23. Juni 2000

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

J. Hufschmid

Der Gemeindeschreiber:

Riner